

R OB/UA/170-04/9.1.1.2V

Bayreuth, 16.03.2023

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LCNG-Tankstelle durch die Firma Verbio Retail Germany GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2604/25 sowie 2604/46 der Gemarkung Bayreuth am Logistikpark 7 in 95448 Bayreuth**

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verbio Retail Germany GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LCNG-Tankstelle auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2604/25 sowie 2604/46 der Gemarkung Bayreuth am Standort Logistikpark 7 in 95448 Bayreuth beantragt. Die maximale Lagerkapazität des Erdgases beträgt 29,45 t. Somit ist die Anlage nach Anhang 1 Nr. 9.1.1.2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) im vereinfachten Verfahren gemäß §19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigungspflichtig.

Konkret ist der Bau einer öffentlichen Automatentankstelle zur Abgabe von Liquefied Natural Gas (LNG) sowie Compressed Natural Gas (CNG) an LKWs geplant. Die Anlage soll ganzjährig von Montag bis Sonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr als reine Automatentankstelle betrieben werden. Die geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus oberirdischen und zylindrisch-stehenden Lagerbehältern für LNG und Stickstoff, zwei Verdampfern sowie aus drei Zapfsäulen. Des Weiteren ist ein Elektrokontrollraum (LNG), ein Verdichter- und Elektrogebäude (CNG) und ein Anfahrerschutz vorgesehen. In Verbindung mit dem CNG-Gebäude stehen Trockner, Verdichter, Lagerbehälter (zwei Hochdruck- und vier Zusatzspeicher) sowie Elektroverteilung. Sonstige bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen.

Während des Regelbetriebs sind keine Mitarbeiter vor Ort beschäftigt (Automatentankstelle). Alarm- bzw. Störungsmeldungen gehen bei einer ständig besetzten Stelle ein. Diese entscheidet über die weiteren Maßnahmen, welche ggf. zu ergreifen sind. Ausgelöst werden diese automatisch durch die Anlagenkomponenten oder manuell über einen Notausschalter.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall sind § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob mit dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten

Schutzkriterien betroffen sind. Liegen nach erfolgreicher erster Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen dagegen nach der ersten Prüfung besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist in der zweiten Stufe durch die Genehmigungsbehörde gemäß den Kriterien der Anlage 3 zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ist dies der Fall, so besteht für das Neuvorhaben eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

2 Standortbezogene Vorprüfung

Antragsteller: Verbio Retail Germany GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer LNCG-Tankstelle auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2604/25 sowie 2604/46 der Gemarkung Bayreuth am Logistikpark 7 in 95448 Bayreuth im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“

Erste Stufe: Prüfkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3

2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art u. Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes); Beurteilungsgebiet: 1 km um den geplanten Anlagenstandort	
Natura 2000-Gebiete (§7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebiets.
Naturschutzgebiete (§23 Abs. 1 BNatSchG)	Keine Naturschutzgebiete innerhalb des Beurteilungsgebiets.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§24 BNatSchG)	Keine Nationalparke und Nationalen Naturmonumente innerhalb des Beurteilungsgebiets.
Biosphärenreservate u. Landschaftsschutzgebiete (§25 Abs. 1 u. §26 Abs. 1 BNatSchG)	Keine Biosphärenreservate u. Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Beurteilungsgebiets.
Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)	Keine Naturdenkmäler innerhalb des Beurteilungsgebiets.
Geschützte Landschaftsbestandteile (§29 Abs. 1 BNatSchG)	Keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Beurteilungsgebiets.
Gesetzlich geschützte Biotop (§30 BNatSchG)	Innerhalb des Beurteilungsgebiets befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop Das Biotop 6035-0071-003 „Röhrichte in der Kiesgrube“ befindet sich im nordöstlichen Teil des Beurteilungsgebiets, welches im Gebiet der Stadt Bindlach liegt. Hierbei handelt es sich um Wasserflächen, die im ehemaligen Kiesabbaugebiet entstanden sind. Die Teilflächen -001 und -002 sind nicht mehr existent. Die Auswirkungen auf dieses Biotop sind durch das geplante Vorhaben als sehr gering einzustufen.
Wasserschutzgebiete (§51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§53 Abs. 4 WHG),	Keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete innerhalb des Beurteilungsgebiets.

Risikogebiete (§73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§76 WHG)	
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	Keine betroffenen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebiets.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.	Keine betroffenen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebiets.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Keine betroffenen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebiets.

3 Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer LCNG-Tankstelle auf den Flurnummern 2604/25 sowie 2604/46 der Gemarkung Bayreuth ist, nach Einschätzung der Behörde, nicht mit unmittelbar negativen Auswirkungen auf die oben aufgeführten Schutzgüter verbunden.

Eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, deren Schutzkriterien lt. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG durch das geplante Vorhaben negativ beeinflusst werden. Eine Überprüfung des geplanten Vorhabens in der zweiten Stufe gemäß den in Anlage 3 genannten Kriterien war demzufolge nicht notwendig.

Deshalb wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, den 14.03.2023

Stadt Bayreuth
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Gez. Horcher

Horcher
Verwaltungsrat

Veröffentlicht im UVP-Portal Bayern am: 16.03.2023